

**Satzung für den Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
in der Kreisstadt Höxter vom 10.09.2020
in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 24.06.2026**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218, ber. S. 304a) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 207) hat der Rat der Kreisstadt Höxter in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen, die durch die I. Änderungssatzung vom 24.06.2026 (Ratsbeschluss vom 18.06.2026) folgende Fassung erhielt:

§ 1

Grundlagen und Ziele

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Grundgesetz Art.3 Abs. 3 Satz 2).
- (2) Nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (3) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner*innen mit Behinderungen der Kreisstadt Höxter wird ein Beirat für die Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet, der an kommunalen Planungen und Entscheidungen mitwirkt.
- (4) Rat und Verwaltung der Kreisstadt Höxter sind im Sinne der Grundlagen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen- BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kreisstadt Höxter gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmung dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus fördert die Kreisstadt Höxter die Entwicklung zu einer barrierefreien Stadt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat wird in Angelegenheiten, die die Belange der Einwohner*innen mit Behinderungen der Kreisstadt Höxter betreffen, gehört. Er unterstützt und berät den Rat und dessen Ausschüsse.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur und Wohnen).

- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Raum, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen der Kommunikationseinrichtungen.
- (3) Der Behindertenbeirat informiert die verantwortlichen Stellen über behindertenspezifische Probleme und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in der Kreisstadt Höxter.

§ 3

Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Empfehlungen an die von der/dem Bürgermeister*in zu bestimmende Stelle der Verwaltung, die Ausschüsse und den Rat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, hat der Rat oder einer seiner Ausschüsse vor einer Beschlussfassung dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss Angelegenheiten, die auf eine Empfehlung oder eine Anregung des Behindertenbeirates zurückgehen, haben der/die Vorsitzende* oder sein/ihre Stellvertreter*in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (3) Der Behindertenbeirat kann zu den Sitzungen je nach Themenstellung, Sachverständige und/oder Vertreter*innen anderer Stellen und Institutionen hinzuziehen.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Dem Behindertenbeirat gehören neun gewählte stimmberechtigte Mitglieder an, die
- a. selbst eine Behinderung haben oder
 - b. im häuslichen Umfeld einen Menschen mit Behinderungen maßgeblich betreuen und
 - c. ihren Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Höxter haben und
 - d. das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Nachweis einer eigenen Behinderung oder eines Menschen mit Behinderungen im häuslichen Umfeld erfolgt durch Schwerbehindertenausweis bzw. versorgungsamtlichem Feststellungsbescheid (mindestens 30 GdB).
- (2) Für die stimmberechtigten neun gewählten Mitglieder werden bis zu zehn Listenvertreter*innen, für die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, gewählt. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so rückt ein/e Stellvertreter*in unter Berücksichtigung der Höhe der erreichten Stimmenzahl nach.
- (3) Jede Fraktion hat die Möglichkeit, ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger*in in den Behindertenbeirat zu entsenden. Für die vom Rat entsandten beratenden Mitglieder werden entsprechend persönliche Vertreter*innen benannt.
- (4) Sollten nicht alle Behinderungsarten (Sinnesbehinderung Sehen, Sinnesbehinderung Hören, Körperbehinderung, seelische Behinderung, geistige Behinderung) im Beirat vertreten sein, kann der Beirat aus diesem Personenkreis beratende Mitglieder benennen. Die Anzahl dieser beratenden Mitglieder darf

insgesamt drei nicht überschreiten. Sie sind auf Vorschlag der/des Beiratsvorsitzenden* vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

- (5) Die Kreisstadt Höxter ist beratend vertreten durch den/die Bürgermeister/in und/oder ein/e durch ihn/sie zu benennende/n Mitarbeiter*in.
- (6) Im Beirat werden die Geschlechterparität und eine Berücksichtigung der Interessen über die gesamte Lebensspanne hinweg angestrebt.

§ 5

Organisation der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Die neun stimmberechtigten Mitglieder und die bis zu zehn Vertreter*innen werden in Form einer Delegiertenversammlung, die spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl erfolgt, für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Kreisstadt Höxter gewählt. Der Wahltag wird von der Kreisstadt Höxter bestimmt. Sollte infolge unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Pandemie) eine Wahl nicht durchgeführt werden können, so kann die Kreisstadt Höxter die Wahlperiode bis zu einem Jahr verlängern. Alle Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der neue Behindertenbeirat konstituiert ist.
- (2) Für die Organisation und die Wahlleitung sind die Kreisstadt Höxter und der Wahlausschuss verantwortlich.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben jeweils eine/n persönliche/n Vertreter*in. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die entsprechenden Vertreter*innen bestimmt die/der Bürgermeister*in. Die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht als Beiratsmitglieder gewählt werden. Die/der amtierende Vorsitzende* des Behindertenbeirates gehört dem Wahlausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Wahlausschuss tritt mit Beginn der Wahlvorbereitung gemäß § 6 Absatz 1 und 5 zusammen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleitung aus seinen Reihen.
- (5) Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleitung.

§ 6

Benennung der Delegierten und Festsetzung der Kandidat*innen

- (1) Alle Behindertenvereine, -verbände (nur Ortsgruppen in Höxter), Selbsthilfegruppen, sonstige Gruppierungen und Institutionen, wie Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Höxter, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Diese Aufforderung hat spätestens 17 Wochen vor der Delegiertenversammlung durch die Kreisstadt Höxter in Form einer öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen zu erfolgen.

Jede Gruppe kann entsprechend ihrer Mitgliederstärke Delegierte, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, entsenden:

- a) Gruppen mit bis zu 20 Mitgliedern zwei Delegierte und

b) Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern drei Delegierte.

- (2) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie der Grad der Behinderung (GdB) der benannten Delegierten bzw. der Name und der GdB der maßgeblich im häuslichen Umfeld betreuten Person sind der Kreisstadt Höxter innerhalb einer von der Kreisstadt Höxter festgesetzten Frist (mindestens 6 Wochen) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Kreisstadt Höxter prüft, ob die Delegierten die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen und teilt ihnen mit, ob die Voraussetzungen vorliegen. Mit dieser Mitteilung werden die ermittelten Delegierten aufgefordert, die Kreisstadt Höxter darüber zu informieren, ob sie als Mitglied für den Beirat kandidieren möchten (Kandidat*innen). Ihre Kandidatur müssen sie binnen einer von der Kreisstadt Höxter festgesetzten Frist anzeigen. Das Fristende ist konkret zu benennen.
- (4) Die Einladung zur Delegiertenversammlung durch die Kreisstadt Höxter erfolgt spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.
- (5) Darüber hinaus können vier Einwohner*innen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, eine/n Delegierte*n benennen. Diese Einwohner*innen dürfen jeweils nur eine/n Delegierte*n vorschlagen. § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung der Kandidat*innenliste in den Bekanntmachungsorganen hat spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

§ 7

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Delegiertenversammlung die Mitglieder des Beirates. Die Versammlung wird von der/dem Bürgermeister*in einberufen und von der Leitung des Wahlausschusses geleitet.
- (2) Die Kandidaten*innen stellen sich auf der Delegiertenversammlung in alphabetischer Reihenfolge vor. Die Delegierten haben neun Stimmen. Werden nicht alle Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen. Jede/r Kandidat*in kann auf dem Stimmzettel nur eine Stimme erhalten. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Im Bedarfsfall haben die Delegierten die Möglichkeit, sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen.
- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder des Behindertenbeirates gewählt sind die neun Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Als stellvertretende Mitglieder des Behindertenbeirates gewählt sind die zehn Kandidat*innen mit der nächsthöheren Stimmzahl in der entsprechenden Reihenfolge, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Anschluss an die Wahl. Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekannt. § 5 Absatz 5 ist zu beachten.

§ 8

Ersatzmitgliedschaft

- (1) Scheidet ein nach § 4 Absatz 1 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so nimmt die Person dessen Stelle ein, die als Listenvertreter*in die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.
- (3) Scheidet ein nach § 4 Abs. 3 entsandtes Ratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus und steht auch kein/e persönliche/r Vertreter*in gem. § 4 Absatz 3 Satz 2 mehr zur Verfügung, wird vom Rat eine neue Vertretung entsandt.

§ 9

Vorsitz und andere Funktionen

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/en Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in.
- (2) Der/die Vorsitzende* vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner*in für die Verwaltung. Der/die Vorsitzende* führt die Geschäfte des Behindertenbeirates.
- (3) Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

§ 10

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende* des Behindertenbeirates im Benehmen mit der/dem Bürgermeister*in unter schriftlicher Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens sieben vollen Tagen vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, ein. Elektronischer Versand ist möglich.
- (2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Behindertenbeirates dieses verlangen.
- (3) Der/die Vorsitzende* leitet die Sitzung des Behindertenbeirates sachlich und unparteiisch.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (5) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind Empfehlungen an die Verwaltung, die Ausschüsse oder den Rat der Kreisstadt Höxter. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Behindertenbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die/der Schriftführer*in wird von der/dem Bürgermeister*in beauftragt. Alle Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden* und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Behindertenbeirats zugesandt.

§ 11

Ehrenamt, Abgaltung von Aufwendungen, Budget

- (1) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Beirat ein Budget, das jährlich vom Rat der Kreisstadt Höxter festzusetzen ist. Die Abrechnung erfolgt nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.